

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1076 —**

**Zivildienstleistende**

*Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 14. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß in den neugeschaffenen Zivildienststellen im Bereich Umweltschutz vornehmlich diejenigen Kriegsdienstverweigerer eingesetzt werden sollen, die wegen einer Umwandlung vom Grundwehrdienst in den Zivildienst noch kurze Dienstzeiten abzuleisten haben und aufgrund dieser kurzen Dienstzeit im sozialen Bereich nur schwer einzusetzen sind?

Eine solche Regelung für die Besetzung der geplanten neuen Zivildienstplätze im Umweltschutz ist nicht vorgesehen. Die neuen Plätze in diesem Bereich sollen in der gleichen Weise wie die Plätze in anderen Tätigkeitsfeldern, d.h. aufgrund einer Absprache der Beschäftigungsstellen mit anerkannten Kriegsdienstverweigerern besetzt werden.

2. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Zivildienstleistenden, die vorzeitig ihren Zivildienst abbrechen, weil sie der Meinung sind, daß eine Verlängerung des Zivildienstes ungerechtfertigt ist bzw. sie den Zivildienst als einen Kriegsdienst ohne Waffen ansehen, gegenüber den Zivildienstleistenden für 1980, 1981, 1982, 1983?

Es sind bisher keine Fälle bekanntgeworden, in denen ein Zivildienstleistender seinen Dienst mit der Begründung verweigert oder abgebrochen hat, die Verlängerung der Dauer des Zivildien-

stes durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz sei ungerechtfertigt.

Es hat bisher auch noch kein Zivildienstleistender seinen Dienst vorzeitig mit der Begründung beendet, daß er in dem Zivildienst einen „Kriegsdienst ohne Waffen“ sehe. Es gibt allerdings sogenannte Doppelverweigerer, die den Zivildienst mit dieser Begründung von vornherein verweigern. Ihre Zahl betrug, bezogen auf die durchschnittliche Jahreszahl der Dienstleistenden, in den Jahren

1980	0,03 v. H.	( 9 Fälle)
1981	0,06 v. H.	(19 Fälle)
1982	0,05 v. H.	(16 Fälle)
1983	0,01 v. H.	( 5 Fälle).

3. Trifft es zu, daß im Bundesamt für den Zivildienst eigens für diese Zivildienstabrecher ein Referat eingerichtet wurde, das für Richter Entscheidungshilfen in den betreffenden Fällen erarbeitet?

Diese Annahme trifft nicht zu. Das eigenmächtige Verlassen des Zivildienstes kann zu einer Strafanzeige wegen des Verdachtes der Dienstflucht führen. Hierfür waren und sind diejenigen Referate des Bundesamtes für den Zivildienst zuständig, zu deren Bereich der Dienstort des betreffenden Zivildienstleistenden gehört. In Strafverfahren gegen Dienstflüchtige oder Doppelverweigerer werden weder in diesen Referaten noch an anderer Stelle im Bundesamt für den Zivildienst Entscheidungshilfen für Gerichte erarbeitet.

4. Welches Interesse hat die Bundesregierung an Anschriften von anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die ihren Zivildienst abgeleistet haben?

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können im Verteidigungsfalle unter den gleichen Voraussetzungen zum Zivildienst herangezogen werden wie andere Wehrpflichtige zum Wehrdienst. Zu diesem Zweck unterliegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer der Zivildienstüberwachung. Diese ist in § 23 des Zivildienstgesetzes näher geregelt. Diese Vorschriften treffen insbesondere dafür Vorsorge, daß das Bundesamt für den Zivildienst jederzeit über die gegenwärtigen Anschriften der anerkannten Kriegsdienstverweigerer verfügt.

5. Ist es richtig, daß die Akten von ehemaligen Zivildienstleistenden, die das Alter von 32 Jahren überschritten haben, aktualisiert werden?

Die Zivildienstüberwachung endet mit Ablauf des 32. Lebensjahres. Eine Aktualisierung der Akten von Kriegsdienstverweigerern, die dieses Alter überschritten haben, findet nicht statt.

6. Trifft es zu, daß in der Vergangenheit Pläne ausgearbeitet wurden, die den Einsatz von ehemaligen Zivildienstleistenden im Verteidigungsfall regeln?

Die Verwendungsmöglichkeiten für Zivildienstleistende im Verteidigungsfall ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz, insbesondere aus den §§ 1 und 4 des Zivildienstgesetzes. Es gibt keine Pläne, die den Einsatz von Zivildienstleistenden innerhalb dieses Rahmens näher regeln.

7. Wie hoch ist die Zahl der Suizide im Zivildienst im Verhältnis zur Mannschaftsstärke eines Jahres bei der Bundeswehr, für die Jahre 1980, 1981, 1982, 1983?

Die Zahl der Suizide im Zivildienst betrug 1980: 10; 1981: 11; 1982: 8 und 1983: 9. Die Zahlen für die den Zivildienstleistenden vergleichbaren Wehrpflichtigen in der Bundeswehr betragen für die gleichen Jahre: 29 (1980), 37 (1981), 45 (1982) und 41 (1983).

Um diese Zahlen miteinander vergleichen zu können, sind sie auf 100 000 des jeweiligen Personenkreises umgerechnet worden (sogenannte Suizidziffer). Danach ergeben sich folgende Vergleichszahlen (Suizidziffern):

	Bundeswehr	Zivildienst
1980	12,5	33,1
1981	16,1	35,4
1982	19,1	23,9
1983	17,7	24,9

8. Wie hoch ist der Anteil der Suizide im Zivildienst bei Zivildienstleistenden, die heimatfern einberufen wurden?

Von den 38 Zivildienstleistenden, die in den Jahren 1980 bis 1983 Suizid begangen haben, waren 34 in der Nähe ihres Heimatortes (in einer Entfernung bis zu 50 km) und je einer in einer Entfernung zwischen 50 und 100 km, 100 und 200 km und über 200 km von seinem Heimatort eingesetzt. In einem Fall stand die Beschäftigungsstelle zur Zeit des Suizides noch nicht fest.

9. Existiert im Bundesamt für den Zivildienst eine Verordnung, die homosexuell veranlagte Zivildienstleistende davor bewahrt, in Mehrbettzimmern zu schlafen?

Homosexuelle Veranlagungen von Zivildienstleistenden werden vom Bundesamt für den Zivildienst nicht erfaßt. Sie sind dem Bundesamt daher in der Regel nicht bekannt. In Fällen, in denen

homosexuell veranlagte Dienstleistende sich mit der Bitte an das Bundesamt wenden, nicht in Mehrbettzimmern schlafen zu müssen, wird dieser Bitte entsprochen.

10. Trifft es zu, daß sich in Zukunft ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer innerhalb eines Monats seine Dienststelle selber aussuchen darf, obwohl das neue Zivildienstgesetz (§ 19 Abs. 3) etwas anderes vorsieht?

Wenn ja, wie genau sieht der Verfahrensablauf zur Einberufung aus?

Die Zivildienstpflchtigen haben im allgemeinen auch in der Vergangenheit die Möglichkeit gehabt, sich ihre Beschäftigungsstelle selbst auszusuchen. Wenn die gewählte Beschäftigungsstelle zustimmt, wird der Dienstpflchtige im allgemeinen seinem Wunsche entsprechend dorthin einberufen. Dieses Verfahren ist auch nach Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes beibehalten worden. Es soll durch eine Regelung ergänzt werden, nach der Zivildienstpflchtige, die sich keinen Zivildienstplatz gesucht oder keinen gefunden haben, von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege untergebracht werden. Das nähere Verfahren dafür wird z.Z. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt.

Die Vermutung, daß § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes einem solchen Einberufungsverfahren entgegenstehe, trifft nicht zu. Diese durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz neugefaßte Vorschrift stellt lediglich klar, daß der Dienstpflchtige keinen Anspruch darauf hat, zu der von ihm gewählten Beschäftigungsstelle einberufen zu werden. Damit hat das Bundesamt für den Zivildienst die rechtliche Möglichkeit, von dem Einberufungsvorschlag des Zivildienstpflchtigen abzuweichen. Sie wird davon auch in Zukunft – wie bisher – Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist (z.B. um dringlichen Besetzungswünschen von Beschäftigungsstellen entsprechen zu können).

11. Trifft es zu, daß die Bundesregierung neuerdings auch bereits vorzeitig entlassene Zivildienstleistende für eine relativ geringe Restdienstzeit nachträglich einberufen läßt?

Wenn ja, gibt es ähnliche Fälle bei der Bundeswehr, wo vorzeitig entlassene Wehrpflichtige entsprechende Dienstzeiten nachdienen mußten?

Wenn ja, ab welchen Zeiträumen sieht die Bundesregierung von einer nachträglichen Einberufung ab?

Zivildienstleistende können ebenso wie Wehrdienstleistende am Ende ihrer Dienstzeit unter bestimmten Voraussetzungen Sonderurlaub erhalten, um ein anschließendes Studium oder eine Berufsausbildung rechtzeitig beginnen zu können. Voraussetzung dafür ist, daß der Dienstleistende zu diesem Zweck auch seinen Erholungsurlaub einsetzt. Der Sonderurlaub soll im allgemeinen zwei

Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen nicht überschreiten. Die Zeit des Sonderurlaubs braucht der Dienstleistende nicht nachzudienen.

Im Zivildienst gibt es jedoch immer wieder Fälle, in denen die Höchstdauer des Sonderurlaubs nicht ausreicht, um dem Dienstleistenden die alsbaldige Aufnahme des Studiums oder einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Dies ist im allgemeinen darauf zurückzuführen, daß die Einberufungen zum Zivildienst nicht – wie bei der Bundeswehr – nur zu festen, auf den Beginn der Semester an den Hochschulen und der beruflichen Ausbildung abgestellten Terminen erfolgen, sondern das ganze Jahr über jeweils zu Beginn eines Kalendermonats. Um daraus keine zusätzlichen Härten für Zivildienstleistende entstehen zu lassen, wird der Dienstleistende erforderlichenfalls mit seinem Einverständnis und dem seiner Dienststelle vorzeitig entlassen, wenn er sich bereit erklärt, die Restdienstzeit später (etwa in den Semesterferien) abzuleisten. Mit dieser Regelung, die nur in wenigen Einzelfällen in Betracht kommt, wird den Besonderheiten im Zivildienst Rechnung getragen. Sie führt weder zu einer Benachteiligung noch zu einer Begünstigung der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden.

12. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Regionalbetreuer, die aus dem militärischen Bereich kommen, an der Gesamtzahl der Regionalbetreuer?

Von den derzeit 53 Regionalbetreuern des Bundesamtes für den Zivildienst haben 13 als Zeitsoldaten bei der Bundeswehr gedient. Weitere fünf Regionalbetreuer haben ihre Ausbildung zum Verwaltungsbeamten bei der Bundeswehrverwaltung erhalten.

13. Trifft es zu, daß das Bundesamt für den Zivildienst in der Vergangenheit Personalakten von Zivildienstleistenden auch anderen Behörden zugeleitet hat?

Das Bundesamt für den Zivildienst hat in den vergangenen Jahren in einigen wenigen Fällen anderen Behörden im Wege der Amtshilfe Einsicht in Akten von Zivildienstleistenden ermöglicht. Dies geschah in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Amtshilfe und jeweils nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (bis Herbst 1981) bzw. des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (seit Herbst 1981) als oberster Dienstbehörde.





